

Genehmigungsbescheid für die Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 12.12.2018 für die Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Vorsterhauser Weg 46 in 59067 Hamm, zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Mühle für Nahrungs- und Futtermittel auf dem Betriebsgrundstück Speicherstraße 10–12 in 59067 Hamm öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005)

Stadt Hamm, den 21.01.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Litschke

Genehmigungsbescheid

915-63.0004/18/7.21

1443-18-01

vom 12.12.2018

Der

Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH
Vorsterhauser Weg 46
59067 Hamm

wird auf ihren Antrag vom 27.08.2018, eingegangen am 31.08.2018, **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mühle für Nahrungs- und Futtermittel** auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 10–12 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 136, 34, 42, 43 teilweise und 159 teilweise **erteilt**.

Rechtsgrundlage

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095
Kto.-Nr. 34 199
IBAN: DE98 41050095 00000 34199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

Alle
Haltestelle:
Westentor
Willy-Brandt-Platz

Die Genehmigung umfasst:

1. Die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Mahllinien in einem neuen Mühlengebäude und einer damit verbundenen Produktionssteigerung der Weizenmühle um 1.608 t Weizenmehl pro Tag von bisher 892 t Weizenmehl pro Tag auf dann 2.500 t Weizenmehl pro Tag. Die Mahllinien sollen im Mehrschichtbetrieb ununterbrochen von montags bis sonntags, ganzjährig in der Zeit von 00:00 - 24:00 Uhr betrieben werden.
2. Zusätzlich werden als neue Nebeneinrichtungen der Weizenmühle die Kleiepellet-Hauptverladung, die Kleiepellet-Notverladung und die Kleiepellet-Schiffsverladung, bestehend aus einem gekapselten Schwenkarmverlader, errichtet. Die Kleiepellet-Notverladung soll nur bei einer Störung der Kleiepellet-Hauptverladung, max. bis zu 60 h im Jahr, betrieben werden. Die beiden Kleiepellet-Verladungen für Lkw und auch die Schiffsverladung für die Kleiepellets sollen nur an Werktagen in der Tagzeit von 06:00 – 22:00 Uhr betrieben werden. Ergänzend dazu kann pro Nachtstunde max. ein Lkw beladen werden und dann vom Hof fahren.

Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ein.

Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen und Erleichterungen

Nach § 31 (2) BauGB wird von folgender/n Festsetzung/en des oben genannten Bebauungsplans befreit: Überschreitung der Baumassenzahl

Nach § 73 (1) BauO NRW wird die Abweichung von der Bestimmung des von § 31 Abs. 1 BauO NRW (Gebäudeabschlusswände), von § 32 Abs. 1 BauO NRW (Gebäudetrennwände) und von § 34 Abs. 5 BauO NRW (Decken), zugelassen.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

Ordner 1 von 3

Antragsunterlagen Register-Nr.		
1.	Antragsübersicht 0.1	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen 0.2	5 Blatt
3.	Anschreiben an die Stadt Hamm 0.3	2 Blatt
4.	Übersicht über die verwendeten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe 0.4	5 Blatt
5.	Erklärung und Vollmacht zum Vorhaben 0.5	1 Blatt
	<i>Anträge 1.0</i>	
6.	Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Formular 1, Blatt 1 und Blatt 2 1.1	2 Blatt
7.	Antrag und Begründung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum Verzicht auf Veröffentlichung des Antrages und der Auslegung der Antragsunterlagen 1.2	3 Blatt
8.	Antrag und Verpflichtung nach § 8a des BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens 1.3	5 Blatt
	<i>Das beantragte Vorhaben 2.0</i>	
9.	Darstellung des beantragten Vorhabens 2.1	11 Blatt
10.	Lageplan des Werksgeländes 2.2	1 Blatt
11.	Allgemeine Beschreibungen der zwei neuen Mahllinien 2.3	8 Blatt
12.	Verfahrensfliessbilder der zwei neuen Mahllinien mit Legenden 2.4	16 Blatt
13.	Maschinenaufstellungspläne der zwei neuen Mahllinien mit Legenden 2.5	18 Blatt
	Maschinenprospekte der wichtigsten Komponenten der zwei neuen Mahllinien (nur auf CD) 2.6	
	Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Einsatzstoffen und den verwendeten Betriebshilfsstoffen (nur auf CD) 2.7	
	<i>Beschreibungen zur geänderten Weizenmühle 3.0</i>	
14.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung 3.1	10 Blatt
15.	Arbeits- und Gesundheitsschutz 3.2	8 Blatt
16.	Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung 3.3	2 Blatt
17.	Brandschutz 3.4	5 Blatt
18.	Explosionsschutz 3.5	16 Blatt
19.	Gewässer- und Bodenschutz 3.6	2 Blatt
20.	Schutz von Natur, Landschaft und Arten 3.7	4 Blatt
21.	Schutz der benachbarten FFH- Gebiete 3.8	2 Blatt
22.	Lärmschutz 3.9	3 Blatt
23.	Geruchsbelastungen aus dem Vorhaben 3.10	1 Blatt
24.	Sonstiger Immissionsschutz für das Vorhaben 3.11	5 Blatt
	<i>Angaben zur geänderten Weizenmühle in Form von Formularangaben 4.0</i>	
25.	Untergliederung der Weizenmühle in Betriebseinheiten, Formular 2 4.1	6 Blatt
26.	Technische Daten der Weizenmühle, Formular 3 4.2	2 Blatt
27.	Betriebsablauf und Emissionen der Weizenmühle, Formular 4 4.3	1 Blatt
28.	Quellenverzeichnis der Weizenmühle, Formular 5 4.4	2 Blatt
29.	Abluftreinigung der Weizenmühle, Formular 6 4.5	1 Blatt
30.	Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagsentwässerung der Weizenmühle, Formular A und Formular 7 4.6	2 Blatt
31.	Angaben zu den Produkten und den betriebsbedingten Abfällen aus dem Betrieb der Weizenmühle, Formular B 4.7	2 Blatt
32.	Angaben zum Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen in der Weizenmühle, Formular 8.1 Blätter 1 bis 3 4.8	4 Blatt
	<i>Kartenmaterial zum Standort der Weizenmühle 5.0</i>	
33.	Topographische Karte und Luftbildkarte 5.1	4 Blatt
34.	Flurkarte und Auszug aus dem Liegenschaftskataster 5.2	1 Blatt

Ordner 2 von 3**Antragsunterlagen Register-Nr.**

	Bauantragsunterlagen zum Vorhaben 6.0		
35.	Bauantrag, Formularvordruck 6.1	3	Blatt
36.	Baubeschreibung, Formularvordruck 6.2	6	Blatt
37.	Betriebsbeschreibung, Formularvordruck 6.3	4	Blatt
38.	Erhebungsbogen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik 6.4	3	Blatt
39.	Nachbarerklärung 6.5	1	Blatt
	<i>Bauzeichnungen zum Vorhaben 6.6</i>		
40.	Grundriss Erdgeschoss	1	Blatt
41.	Grundrisse EG-ZG	1	Blatt
42.	Grundriss Boden 1	1	Blatt
43.	Grundriss Boden 2	1	Blatt
44.	Grundriss Boden 3	1	Blatt
45.	Grundriss Boden 4	1	Blatt
46.	Grundriss Boden 5	1	Blatt
47.	Grundriss Boden 6	1	Blatt
48.	Grundriss Boden 7	1	Blatt
49.	Grundriss Dachaufsicht	1	Blatt
50.	Schnitt 1-1	1	Blatt
51.	Schnitt 2-2	1	Blatt
52.	Schnitt 3-3	1	Blatt
53.	Schnitt 4-4	1	Blatt
54.	Schnitt A-A	1	Blatt
55.	Schnitt B-B	1	Blatt
56.	Schnitt C-C	1	Blatt
57.	Ansichten	1	Blatt
58.	Lageplan des Werksgeländes, erstellt von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur 6.7	1	Blatt
59.	Auflistung der Abweichungen von den Vorschriften der Bauordnung beim Vorhaben 6.8	2	Blatt
60.	Geprüfte Statiken des Vorhabens 6.9	3	Blatt
61.	Ausführungen zur Schmutzwasserentsorgung 6.10	2	Blatt
62.	Ausführungen zur Niederschlagswasserentsorgung 6.11	2	Blatt
63.	Baukennzahlen zum Vorhaben, Bebaute Fläche, umbauter Raum 6.12	3	Blatt

Ordner 3 von 3**Antragsunterlagen Register-Nr.**

	Gutachten zum Vorhaben 7.0		
64.	Schalltechnisches Gutachten der AKUS GmbH (GEN-18 1084 03) vom 23.08.2018	40	Blatt
65.	Schalltechnisches Gutachten der AKUS GmbH (GEN-18 1084 04) vom 13.11.2018 (Nachtrag)	5	Blatt
66.	Schalltechnisches Gutachten der AKUS GmbH (GEN-18 1084 12) vom 24.08.2018	21	Blatt
67.	Gutachten über die Immissionszusatzbelastungen an Staub aus dem Vorhaben im Beurteilungsgebiet der erweiterten Mühle der AKUS GmbH (UWL-18 1084 22) vom 24.08.2018	27	Blatt
68.	Explosionsschutzkonzept der INBUREX Consulting, Bericht-Nr. Ex/12398/18 vom 14.08.2018	111	Blatt
69.	Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Löbbert (Objekt-Nr. 1411) vom 27.08.2018	32	Blatt
70.	Bericht zur Brandrauchsimulation des Ingenieurbüros Löbbert (Objekt-Nr. 1411) vom 27.08.2018	35	Blatt
71.	Kurzstellungnahme zur Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Erweiterung der Mühle der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG (Auftrag-Nr.: 218UVU006 / 8 000 665 926) vom 05.11.2018	4	Blatt
72.	CD mit digitalen Antragsunterlagen		

Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für Errichtung und Betrieb

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

3. Anzeigepflicht

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem Bauordnungsamt – Sachgebiet Immissionsschutz – der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis:

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Bauordnungsamt – Immissionsschutz der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1. Die Anlage ist so zu betreiben, dass die von ihr einschließlich aller Nebeneinrichtungen und des Fahrzeugverkehrs verursachten Geräuschimmissionen – gemessen jeweils 0,50 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) – nicht auf die nachstehend genannten Häuser einwirken:

Straße, Hausnummer	Immissionsrichtwert tags (6 – 22 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22 – 6 Uhr)
Goldmersch 46, Ruppiner Str. 74, Dänenweg 5	55 dB(A)*	40 dB(A)*
Cosackstr. 19	55 dB(A)	40 dB(A)
Chemnitzer Str. 37	60 dB(A)**	45 dB(A)**
Chemnitzer Str. 39–43, Westenfriedhofsweg 5, Dortmunder Str. 8	60 dB(A)	45 dB(A)
Hafenstr. 57 und 71	70 dB(A)	70 dB(A)

* aufgrund einer Gemengelage von WR-Werten auf WA-Werte heraufgesetzt

** aufgrund einer Gemengelage von WA-Werten auf MI-Werte heraufgesetzt

Die Wohnhäuser liegen dann nicht im Einwirkungsbereich der Anlage, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 4.2. Die Klei pellet-Hauptverladung darf nur an Werktagen in der Tagzeit von 06:00 – 22:00 Uhr bei geschlossenen Toren erfolgen. In der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr darf, davon abweichend, höchstens ein LKW pro Stunde abgefertigt werden.
- 4.3. Die Klei pellet-Notverladung darf nur an Werktagen in der Tagzeit von 06:00 – 22:00 Uhr und nur bis zu 60 h im Jahr betrieben werden.
- 4.4. Die Schiffsverladung darf nur an Werktagen in der Tagzeit von 06:00 – 22:00 Uhr erfolgen.
- 4.5. Die Schalltechnischen Anforderungen auf den Seiten 9 bis 11 des Schalltechnischen Gutachtens (Auftragsnr. GEN-18 1084 03) der AKUS GmbH vom 23.08.2018 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage einzuhalten. Die Einhaltung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm durch Herstellerbescheinigungen oder durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme schriftlich nachzuweisen.
- 4.6. Für nächtliche Arbeiten in den Gleitbauphasen ist beim Bauordnungsamt der Stadt Hamm die Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 LImSchG zu beantragen.
- 4.7. Die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluft des Mühlengebäudes dürfen eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ – bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten.
- 4.8. Die Schornsteine der Ablufführung des Mühlengebäudes müssen eine Mindesthöhe von 9 m über Dach bzw. 49 m über Grund haben.

- 4.9. Die Verladegarnitur der Schiffsverladung muss aus einem schwenk- und teleskopierbarem Verloaderohr und einem spezielle Beladepopf zur Steuerung des Materialstroms beim Verladevorgang bestehen. Das Produkt darf nur kontrolliert aus der Verladegarnitur austreten und die Fallhöhe ist durch Absenken in das Schiff soweit wie möglich zu verringern. Weiterhin muss die Förderstrecke zur Verladeeinrichtung und die Verladeeinrichtung bis zum Auslauf ein geschlossenes System bilden.

5. Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 5.1. Baustoffe und Baugeräte dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert werden (§ 14 BauO NRW).
- 5.2. Die statische Berechnung (Statik), einschließlich ihrer Prüfbemerkungen und Prüfberichte, ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 5.3. Vor Ausführung der jeweiligen Bauteile muss die statische Prüfung abgeschlossen sein.
- 5.4. Die Abnahme der statischen Konstruktion einschließlich der Fundamente ist von einem von Ihnen beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen zu lassen. Ein entsprechender Abnahmebericht ist mit dem Antrag zur Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus vorzulegen.
- 5.5. Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Löbbert mit Stand vom 27.08.2018, Nr. 1411, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 5.6. Die Entwässerungsleitungen sind an die vorhandene Grundstücksentwässerung anzuschließen. Das Niederschlagswasser ist in die Niederschlagswasserableitung und das Schmutzwasser in die Schmutzwasserableitung der Grundstücksentwässerung einzuleiten.

Hinweise zum Baurecht

- 5.7. Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen -VermKatG NRW-) vom 23. März 2005, in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf eigene Kosten einmessen zu lassen.

Gebäude und Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m²) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze) unterliegen nicht der Einmessungspflicht.

- 5.8. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02381/170, Fax: 02381/172920) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1. Der geplante Aufzug ist in Anlehnung an einen Feuerwehraufzug in Abstimmung mit der Feuerwehr Hamm zu planen und auszuführen.
- 6.2. Da das Gebäude eine geschlossene Stahlbetonfassade besitzt, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Funkkommunikation der Einsatzkräfte untereinander und zur Einsatzleitung außerhalb und innerhalb des/der Objekte jederzeit sichergestellt ist. Hierbei ist der Punkt 3.1 der Technischen Richtlinie für BOS-Gebäudefunkanlagen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF – Bund-) zu berücksichtigen. Grundlage der Sicherstellung sind die bei der Feuerwehr Hamm zurzeit operativ-taktisch verwendeten Handfunksprechgeräte.
Ist allein mit den genutzten Geräten kein Funkverkehr möglich, müssen geeignete technische Maßnahmen, wie eine Gebäudefunkanlage (Gfa), vorgesehen und auf dem Stand der Technik gehalten werden. Wird eine Gfa zur Umsetzung der o.a. Forderung im Objekt eingesetzt, ist eine Anlage gemäß den Anforderungen der Feuerwehr Hamm und unter Einhaltung der gültigen Vorschriften, zwingend notwendig. Auf Grund der Migrationsphase muss die Anlage einen analogen Kanal und digital im Bereich TMO a ausgeführt werden.
Ein Merkblatt hierzu finden Sie im Bereich Service auf der Homepage www.feuerwehr-hamm.de. Der Nachweis über eine ausreichende Funkverbindung ist vor der Inbetriebnahme des Objekts durch eine Fachfirma zu erbringen
- 6.3. Da die Brandrauchsimulation mit einem Programm (ARGOS; Zweizonenmodell) durchgeführt wurde, welches keine übereinanderliegenden Räume abbilden kann, ist vor der Inbetriebnahme ein Heissrauchgasversuch in dem Objekt durchzuführen. Die Versuchsparmeter (Ort des Brandes und Energiemenge) werden im Vorfeld im Einvernehmen mit der Feuerwehr Hamm festgelegt. Falls im Versuch das gemeinsam festgelegte Schutzziel einer Sichtweite von mindestens 10 m nicht erreicht werden kann, sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Entrauchung zu ergreifen und der Versuch zu wiederholen.

7. Nebenbestimmungen zum Eisenbahnrecht

- 7.1. Baubeginn und Bauende des Vorhabens sind der Stadtwerke Hamm GmbH nachweislich anzuzeigen.
- 7.2. Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen der Stadtwerke Hamm GmbH beeinträchtigen, sind die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung in Abstimmung mit der Stadtwerke Hamm GmbH zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben und von diesen einzuhalten.
- 7.3. Soweit Eisenbahnlasten der Gleisanlagen bei der Bauausführung und / oder nach der Bauausführung (z.B. Baugruben, Fundamente, etc.) abgefangen werden müssen, darf nur nach Ausführungsunterlagen (Zeichnung mit zugehöriger statischer Berechnung) gearbeitet werden, die von einem zugelassenen Prüfenieur geprüft worden sind. Die im Prüfbericht gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten.
- 7.4. Das Regellichtraumprofil der Eisenbahn gem. § 8 Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA), zzgl. der ggf. erforderlichen Bogenzuschläge ist freizuhalten. Die Freihaltung des Regellichtraumprofils ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW nach Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen.
- 7.5. Durch die Türen der Traforäume ergeben sich in geöffnetem Zustand Einschränkungen des Regellichtraums gem. § 8 Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA). Es ist in Abstimmung mit der Stadtwerke Hamm GmbH zu gewährleisten, dass sich hieraus keine Betriebsgefahr für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ergibt. Hierüber ist der Landeseisenbahnverwaltung vor Baubeginn der Maßnahme ein Nachweis zu erbringen.

- 7.6. Die DIN EN 1991-1-7/NA ist zu beachten. Der Nachweis der Einhaltung der DIN EN 1991-1-7/NA ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn zur Einsicht- und zur Stellungnahme vorzulegen.
- 7.7. Die Baumaßnahme ist in Bezug auf die eisenbahntechnischen Belange abzunehmen. Der Antrag hierfür ist schriftlich bei der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen zu stellen. Etwaige Auflagen der eisenbahntechnischen Abnahme des Vorhabens bleiben vorbehalten.

Hinweis zum Eisenbahnrecht

- 7.8. Gem. der Unfallverhütungsvorschrift GUV D30, Anhang zu § 6 Abs. 1, ist der seitliche Sicherheitsabstand für Versicherte mit erhöhten Standorten an der Außenseite auf Fahrzeugen mit 2,25 m angegeben. Hier sollte der Antragsteller vor Baubeginn gemeinsam mit der Stadtwerke Hamm GmbH mit der zuständigen Berufsgenossenschaft klären ob dieser Wert eingehalten werden muss, oder ob unter Berücksichtigung der vorhandenen Parameter ein geringeres Maß möglich ist.

8. Nebenbestimmungen zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

Hinweise zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

- 8.1. Nach § 2 LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz) sind Bauherrinnen und Bauherren verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
Bei Auffälligkeiten ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381/ 17-7101 bzw. 17-7145 oder 17-7148, Fax 17-2931) zu benachrichtigen und weitere Untersuchungen sind abzustimmen.
- 8.2. Anfallender Bodenaushub, der auf dem Grundstück nicht verwertet werden kann, ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.3. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen (auch vor Ort angefallene Abbruchmaterialien) und industriellen Nebenprodukten stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, weil hierdurch die Beschaffenheit des Grundwassers negativ beeinflusst werden kann. Bauherren müssen deshalb bei einem geplanten Einsatz dieser Stoffe vor dem Einbau entsprechender Materialien eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Umweltamt der Stadt Hamm einholen.

9. Nebenbestimmungen zum Wasserstraßen- und Schifffahrtsrecht

- 9.1. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 9.2. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
- 9.3. Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
- 9.4. Die der geprüften Statik zugrunde gelegten Lasten für die Spundwand-Konstruktion und für die Kranbahn (Stahlbetonbalken auf Pfählen tief gegründet) dürfen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht überschritten werden. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

Bezogen auf die Uferspundwand ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Lasten für die Spundwand entstehen bzw. die zulässige Belastung der Spundwand gemäß geprüfter Statik nicht überschritten wird. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine entsprechende statische Nachweise bezogen auf die

- Spundwand bzw. auf die Kranbahn aufgrund der zusätzlichen Belastung durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage in geprüfter Form (in 2-facher Ausfertigung) vorzulegen. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine durch Eintragung eines Sichtvermerkes in den Nachweisen seine Zustimmung erklärt hat.
- 9.5. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Hamm, Fährstraße 6, 59065 Hamm, Tel.: 02381 9019-252 zu beantragen.
 - 9.6. Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
 - 9.7. Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, ist die Anlage auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes in einer gesetzten Frist ganz oder teilweise zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.
 - 9.8. Der Genehmigungsinhaber hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.
 - 9.9. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich zu benennen.
 - 9.10. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen.
 - 9.11. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 9.12. Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern. Soweit Schifffahrtszeichen oder Vermessungspunkte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in dem betroffenen Bereich beschädigt oder beseitigt werden, sind diese nach Weisung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes wiederherzustellen.
 - 9.13. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
 - 9.14. Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.
 - 9.15. Der Außenbezirk Hamm ist über den Bauablauf zu informieren.
 - 9.16. Die Anlage ist nach der Spezifikation gem. Anlage einzumessen, auszuwerten und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind bis spätestens 6 Wochen nach Abnahme dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu übergeben.
 - 9.17. Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auf Verlangen sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die Prüfberichte vorzulegen.
 - 9.18. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich zu benennen. Jede Änderung ist schriftlich mitzuteilen.
 - 9.19. Die Anlage ist bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter blendungsfrei so zu beleuchten, dass sie von der Wasserseite aus gut zu erkennen ist.
 - 9.20. An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.

- 9.21. Die für den Betrieb der Anlage erforderliche Wassertiefe im Bereich der Liegeplätze und in den Zufahrten ist vom Genehmigungsinhaber herzustellen und zu erhalten. Bagger- und Räumungsarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorgenommen werden. Baggerungen sind so durchzuführen, dass zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen.
- 9.22. Die Anlage ist so einzurichten, dass sie ein sicheres Anlegen von Fahrzeugen ermöglicht, insbesondere ist sie mit einer ausreichenden Anzahl von Halteeinrichtungen zu versehen.
- 9.23. Es darf nur solchen Fahrzeugen das Anlegen gestattet werden, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Hafenanlage sowie die Wassertiefe ausreichen.
- 9.24. Nach Beendigung des Lösch- und Ladevorganges sind die Umschlagsanlagen aus dem Lichtraumprofil der Bundeswasserstraße herauszunehmen.
- 9.25. Die durchgehende Schifffahrt darf durch den Betrieb der Anlage weder behindert noch gefährdet werden.
- 9.26. Das Liegen zum Be- bzw. Entladen der Schiffe ist nur in einer Breite gestattet.

Hinweise zum Wasserstraßen- und Schifffahrtsrecht

- 9.27. Die Genehmigung ersetzt nicht die mit dem Bund abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen. Sie berechtigt insbesondere nicht, dem Bund gehörende Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen vor Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages in Gebrauch zu nehmen. Aufgrund der entstehenden Nutzungsänderung ist ggf. der mit der Hafen Hamm GmbH bestehende Nutzungsvertrag anzupassen.
- 9.28. Im Brandschutzkonzept wird ausgeführt, dass der Datteln-Hamm-Kanal als unerschöpfliche Wasserquelle dienen kann. Diesbezüglich weise ich auf folgendes hin: Sofern nicht nur im Notfall, sondern dauerhaft eine Entnahmemöglichkeit errichtet oder zu Übungszwecken, zur Befüllung eines Löschteiches, etc. Wasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal entnommen werden soll, ist hierfür die Erteilung einer ssG erforderlich. Diese ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine zu beantragen.
- 9.29. Eine Entwässerung in den DHK ist grundsätzlich nicht zulässig.

Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BlmSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.

- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt – Sachgebiet Immissionsschutz – der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).
- VII Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

Gründe

Die Antragstellerin betreibt auf dem auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 10–12 in 59067 Hamm, eine Mühle für Nahrungs- und Futtermittel einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen (Annahme und Verladung). Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage die am 15.01.1986 gemäß § 67 Abs. 2 des BImSchG beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Soest angezeigt worden ist. Die Anzeige wurde am 03.02.1986 bestätigt.

Der Antrag vom 27.08.2018 bezweckt die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mühle für Nahrungs- und Futtermittel einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen durch die im Tenor des Bescheides genannten Maßnahmen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.21, 9.11.1 und 9.11.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genannten

Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, in Verbindung mit

offenen oder unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, und

offenen oder unvollständig geschlossenen Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.4 b) ii) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Behörden beim Umweltamt der Stadt Hamm haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und diesbezüglich Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. Nr. 7.21, 9.11.1 und 9.11.2 des Anhangs der 4. BImSchV sowie §1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 27.08.2018 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden oder andere Träger öffentlicher Belange haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

der Feuerwehr der Stadt Hamm	vom 03.12.2018,
des Umweltamtes der Stadt Hamm	vom 17.10.2018,
der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz)	vom 12.10.2018,
des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm	vom 10.10.2018,
des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rheine	vom 26.09.2018,
der Hafen Hamm GmbH	vom 24.09.2018,
der Landeseisenbahnverwaltung NRW	vom 26.09.2018.

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, das nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

An planungsrechtlichen Festsetzungen besteht der nicht qualifizierte Bebauungsplan „Baugebiet-splan“ der Stadt Hamm. Danach liegt das Betriebsgelände der Antragstellerin in einem GI-Gebiet.

Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und den Festsetzungen des Baugebietsplanes nicht widerspricht bzw.

von den Festsetzungen befreit wurde. Auch sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat, und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen sind.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
(TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

u n d d i e

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
(TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des
Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht der beiliegende Gebührenbescheid.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stadt Hamm, 12.12.2018

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Litschke)